

Lesefassung

Diese Satzung ist gültig seit dem 08.06.1998.

Diese Satzungen sind eine unverbindliche Veröffentlichung. Sie dient nur der Information des Bürgers. Der Ausschluss des Rechtsweges ist gegeben.

Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser-und Bodenverbandes

Aufgrund des § 5 Kommunalverfassung M-V vom 13.01.1998 in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.01.1998 (GVOBL. II.98), geändert durch das 2. Gesetz zur Änderung der Kommunalverfassung M/V vom 22.01.1998 (GVOBL.III/98), der §§ 1,2,6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes M-V vom 01.06.1993 (GVOBI. S.522), § 28 des Wasserverbandsgesetzes M-V vom 12.02.1991 (BGBl. I S.405), § 3 Gesetz über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4.August 1992 (GVOBI. M-V S. 458) geändert durch Gesetz vom 30.11.1995 (GVOBI. S.600) hat die Gemeindevertretung Wendisch Baggendorf in ihrer Sitzung am 13.05.1998 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser-und Bodenverbandes Trebel beschlossen:

§ 1

Allgemeines

1.)Die Gemeinde Wendisch Baggendorf ist Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes Trebel, der entsprechend der Verbandssatzung Aufgaben der Gewässerunterhaltung und-pflege wahrnimmt. Satzungsmäßige Aufgaben der Verbände sind die Unterhaltung von Gewässern, der Ausbau, naturnaher Rückbau sowie der Bau und der Betrieb von Anlagen in und an Gewässern, die Unterhaltung von Anlagen in und an Gewässern, die Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushalts des Bodens und der Landschaftspflege.

2.)Die Verbandsmitglieder haben gem. § 22 der Verbandssatzung in der Fassung vom 14.04.1997 dem Verband Beiträge und Umlagen

zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

3.) Die von Landkreisen, Städten und Gemeinden oder Ämtern für die Mitgliedschaft zu zahlenden Beiträge und Umlagen (Verbandslasten) werden nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1- 3 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt.

§ 2

Gebührengegenstand

Der Gebührenpflicht unterliegen alle Grundstücke in der Gemeinde, die im Einzugsbereich des Wasser- und Bodenverbandes (Unterhaltungsverband Trebel) liegen.

§ 3 Gebührenmaßstab

1.) Die Gebühr bemisst sich nach der Größe und Versiegelung der Grundstücke im Gebiet der Gemeinde Wendisch Baggendorf. Soweit eine katasteramtliche Größenfeststellung nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde Wendisch Baggendorf. Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzungsberechtigte von Grundstücken sind verpflichtet, erforderliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.

2.) Über die Grundstücke führt die Gemeinde ein Verzeichnis (Beitragsbuch), das jährlich fortzuschreiben ist. Berichtigungen werden auf den Stichtag 01. September des dem Erhebungsjahr vorausgehenden Kalenderjahres abgestellt. Sie sind zu begründen und können nur berücksichtigt werden, wenn sie innerhalb der Auslegungsfrist geltend gemacht und nachgewiesen sind. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat ab Tag der ortsüblichen Bekanntmachung.

3.) Die Gebühr wird nach Berechnungseinheiten festgesetzt. Diese Berechnungseinheiten (BE) ergeben sich wie folgt:

Aus der Summe der grundsteuerpflichtigen Flächen multipliziert mit dem geltenden Faktor entsteht der Grundbetrag.

Für die Gemeinde Wendisch Baggendorf ergibt sich bei dem Boden- und Wasserverband Trebel die Beitragsklasse 2 und der Faktor 1,5.

Zuschläge werden auf den Grundbetrag angerechnet für:

a) Versiegelung

- mehr als 80 % mit Größe der Fläche in ha x Faktor 1,5 = BE

- 50 bis 80 % mit Größe der Fläche in ha x Faktor 1,5 x 70 % = BE

- 20 bis 50 % mit Größe der Fläche in ha x Faktor 1,5 x 50 % = BE

b) Abwassereinleiter

- bei Abwasser aus Kläranlagen (6 BE/100 EWG)

Anzahl der EWG x 0,06 BE/EWG = BE

- bei ungeklärtem häuslichen Abwasser (12 BE / 100 EWG)

Anzahl der EWG x 0,12 BE/EWG = BE

- bei ungeklärtem industriellen Abwasser (1 BE je 1000 cbm/a)

Menge in cbm x 0,001 BE/ cbm = BE

- bei Großkläranlagen (1 BE je 3000 cbm/a)

Menge in cbm x 0,00033 BE/ cbm = BE

c) Siele und Durchlässe unter Kommunalstraßen und Wegen

- Stück x 1 BE / Stück = BE

d) Pauschale für Sonderleistungen infolge erhöhtem Nährstoffeintrag und Schlammablagerung durch Abwassereinleitung = BE

Abschläge werden auf den Grundbetrag angerechnet für:

a) Natur- und Landschaftsschutzgebiete ohne Anschluss an Verbandsgewässer

- mit Größe der Fläche in ha x Faktor 1,5 x 100 % = BE

b) wie vor, jedoch mit Anschluss an Verbandsgewässer, ohne Schöpfwerksgebiete

- mit Größe der Fläche in ha x Faktor 1,5 x 50 % = BE

c) Gewässer für Verbandsbelange

- mit Größe der Fläche in ha x Faktor 1,5 x 100% = BE

d) Seen und Teiche mit Entwässerungsanschluss

- mit Größe der Fläche in ha x Faktor 1,5 x 50 % = BE

e) Heideflächen, Un- und Ödland

- mit Größe der Fläche in ha x Faktor 1,5 x 50 % = BE

f) Moorflächen

- mit Größe der Fläche in ha x Faktor 1,5 x 80 % = BE

g) Wald ohne Entwässerungsanschluss

- mit Größe der Fläche in ha x Faktor 1,5 x 80 % = BE

h) Wald mit Entwässerungsanschluss

- Größe der Fläche in ha x Faktor 1,5 x 50 % = BE

Die Gesamtberechnungseinheiten ermitteln sich wie folgt:

Grundbetrag

Zzgl. Zuschläge

Abzgl. Abschläge

Die Gesamtberechnungseinheit multipliziert mit der Grundgebühr von 11,00 DM ergibt die zu zahlende Gebühr.

Der Gebührensatz bleibt für die Folgejahre unverändert, bis er durch Satzung neu festgesetzt wird.

4.) Die Verwaltungsgebühr je Veranlagungsbescheid beläuft sich auf die Höhe des notwendigen Verwaltungsaufwandes in Höhe von 16,00 DM.

Übersteigt die Verwaltungsgebühr die Hauptforderung, so wird sie nicht erhoben.

§ 4 Gebührenpflichtige

1.) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Gebührenbescheides Eigentümer, Erbbauberechtigter oder Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist.

2.)Bei Straßen, Wegen und Plätzen ist der Träger der Straßenbaulast gebührenpflichtig, soweit nicht eine Befreiung nach Abs. 5 vorliegt.

3.)Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Nutzer bzw. sonstige Berechtigte sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.

4.)Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

5.)Zu den Kosten, die durch die Mitgliedschaft im Wasser- und Bodenverband Trebel entstehen, werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, die an den Verband selbst Beiträge zu leisten haben.

§ 5 Fälligkeit

1.)Die Gebühr entsteht am 01.01. eines jeden Jahres.

Die Gebühr ist zum 30.09. jeden Jahres fällig.

Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

2.)Die Gebühr kann im Rahmen der allgemeinen Bescheide über Grundbesitzangaben (kombinierte Erhebung) durch die Gemeinde von den Gebührenpflichtigen angefordert werden.

3.)Die festgesetzte Gebührenhöhe ist auch für die Folgejahre maßgebend, bis ein neuer Bescheid über die geänderte Bemessung ergeht.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

1.)Ordnungswidrig handelt, wer gegen § 4 Abs. 4 vorsätzlich oder fahrlässig verstößt; er kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 DM belegt werden.

2.)Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes M-V vom 01.06.1993 (Straf- und Bußgeldvorschriften).

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.1995 in Kraft.

Gleichzeitig wird die Satzung vom 29.11.1993 aufgehoben.

Wendisch Baggendorf, den 07.02.1993

Gez. Scheitor

Bürgermeister

Siegelabdruck